

23. Rechtsgültigkeit des Vertrages, durch welchen der Konkursverwalter einem Konkursgläubiger dessen Konkursforderung, für die neben dem Gemeinschuldner ein anderer, bevorrechtigter Konkursgläubiger haftet, abkauft.

R.D. §§. 1. 2. 5. 107. 121—124. 157.

VI. Civilsenat. Urt. v. 30. Mai 1892 i. S. B. u. Gen. (Bekl.)  
w. B. Konkursmasse (Kf.). Rep. VI. 336/91.

I. Landgericht Ulm.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Aus den Gründen:

„Der im Dezember 1881 verstorbene Vater der Beklagten, der Bierbrauer und Wirt B., hatte teils allein, teils in Gemeinschaft mit seiner Ehefrau — wie Kläger behauptet, durchweg zu ehelichen und Gewerbszwecken — Schulden gemacht, deren Kapitalbestand auf 9675,85 *M* festgestellt ist. Nach dem Ableben des B. beantragten die Witwe B. und der Pfleger der damals noch minderjährigen Kinder, der jetzigen Beklagten . . ., indem sie den unbedingten Erbschaftsantritt erklärten, den Aufschub der . . . Teilung. Das zuständige Waisengericht entsprach dem Antrage. Demgemäß blieb die Witwe im Besitze und Genusse der ganzen Verlassenschaft und betrieb die Wirtschaft und Brauerei weiter. Am 15. Mai 1888 wurde über das Vermögen der Witwe B. der Konkurs eröffnet. Der verstorbene B. hatte . . . sein Leben . . . zu Gunsten seiner Frau und seiner Kinder versichert, und es war nach seinem Tode die ganze Versicherungssumme an die Witwe B. ausbezahlt worden, welche dieselbe als in die mit den Kindern fortgesetzte Gemeinschaft fallend verwaltete und nutzte. Im Konkurse der Witwe B. meldeten die jetzigen Beklagten ihren Anteil an der Versicherungssumme mit . . . zusammen 5612,36 *M* als nach §. 54 Nr. 5 R.D. bevorrechtigte Konkursforderung an. Der Konkursverwalter . . . bestritt die Forderung. Auf die von den Beklagten gegen die Konkursmasse erhobene Klage wurde jedoch die Forderung in dem genannten Betrage mit dem beanspruchten Vorrechte durch rechtskräftiges Urteil festgestellt. Hierauf machte der Konkursverwalter mit Zustimmung des . . . Gläubigerausschusses den obenerwähnten Gläubigern des B., welche sämtlich ihre Forderungen

als unbevorrechtigte im vollen Betrage im Konkurse angemeldet und ohne Widerspruch deren Feststellung erwirkt hatten, den Vorschlag, ihre Forderungen, für welche ihnen nach dem Obfieg der Beklagten in dem genannten Prozesse eine Konkursdividende von 18% in Aussicht stehe, um 40% des Nennwertes für die Masse zu erwerben. Diese Gläubiger haben den Vorschlag angenommen und ihre gesamten Ansprüche an die Konkursmasse abgetreten. In gegenwärtigem Rechtsstreite verlangt nun der Konkursverwalter namens der Konkursmasse von den Beklagten als Erben ihres Vaters die Bezahlung des ihrer Erbbeteiligung entsprechenden Teiles . . . der cedierten Forderungen. Das Gericht erster Instanz wies die Klage ab in der Annahme, daß der Konkursverwalter nicht befugt gewesen, die eingeklagten Forderungen unter lästigem Titel für die Masse zu erwerben. Auf Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht Stuttgart die Beklagten zur Bezahlung eines Teiles der Klageforderung verurteilt und den Kläger — aus hier nicht interessierenden Gründen — mit der Mehrforderung abgewiesen.

Die von den Beklagten eingelegte Revision wendet sich . . . gegen die Annahme des Berufungsgerichtes, daß der Ankauf der fraglichen Forderungen seitens des Konkursverwalters ein in der Verwaltungsbefugnis desselben gelegenes Rechtsgeschäft involviere. Letzteres sei kein Verwaltungsgeschäft, vielmehr ein außerhalb der gesetzlichen Befugnisse des Konkursverwalters liegendes Spekulationsgeschäft und aus diesem Grunde nichtig. Überdies würden durch dasselbe der Anspruch der Konkursgläubiger auf konkursmäßige Befriedigung und die diesem Anspruche entsprechende Verpflichtung des Konkursverwalters verletzt. Das Berufungsgericht verstoße insbesondere gegen §§. 1. 2. 5. 157 R.D.

Dieser Angriff kann nicht als begründet anerkannt werden.

Der §. 1 R.D. bestimmt und begrenzt die Konkursmasse dahin, daß sie bestehe aus dem gesamten, einer Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehöre. Das ist allerdings zwingende Vorschrift, insofern als nur das zur angegebenen Zeit dem Gemeinschuldner gehörige Vermögen von dem Konkursverfahren ergriffen wird, späterer Vermögenserwerb des Gemeinschuldners aber hiervon nicht berührt wird. Allein hieraus kann der Satz, daß der Konkurs-

verwalter nicht befugt sei, neue, aus den Mitteln des zur Konkursmasse gehörigen Vermögens zu erfüllende, auf den Erwerb von Vermögenswerten für die Konkursmasse gerichtete Rechtsgeschäfte abzuschließen, und daß solche Rechtsgeschäfte nichtig seien, nicht abgeleitet werden. Die Frage, ob und inwieweit der Konkursverwalter befugt ist, derartige Rechtsgeschäfte abzuschließen, kann vielmehr nur beantwortet werden aus denjenigen Vorschriften der Konkursordnung, welche sich auf das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Konkursverwalters, auf den Zweck dieser Verwaltung und auf das Recht der Konkursgläubiger auf gemeinschaftliche Befriedigung aus der Konkursmasse beziehen. Diese Vorschriften stehen dem Revisionsangriffe nicht zur Seite. Das dem Konkursverwalter zustehende Verwaltungs- und Verfügungsrecht hat gewiß in dem Befriedigungsrechte der Konkursgläubiger Grund und Ziel (R.D. §§. 2. 5. 107). Aus der hieraus sich ergebenden Beschränkung des Verwaltungs- und Verfügungsrechtes ergibt sich ohne weiteres, daß dem Konkursverwalter untersagt ist, Bestandteile der Konkursmasse ohne alle Gegenleistung schenkungsweise hinzugeben, z. B. eine zur Konkursmasse gehörige Forderung schenkungsweise zu erlassen, wogegen die Ungünstigkeit eines vergleichsweisen Erlasses hieraus nicht gefolgert werden könnte.

Vgl. Urteil des VI. Civilsenates des R.G.'s vom 10. Mai 1886 i. S. D. wider R., Rep. IIIa. 17/86; Juristische Wochenschr. 1886 S. 186 Nr. 15; R.D. §. 121 Ziff. 2.

Abgesehen von solchen augenscheinlich gegen Grund und Zweck der Verwaltungsbefugnis des Konkursverwalters verstoßenden Akten kann aber ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß die Gültigkeit eines von dem Konkursverwalter in Ausübung der ihm durch das Gesetz übertragenen Verwaltung der Konkursmasse für dieselbe abgeschlossenen Rechtsgeschäftes nicht von der Prüfung der Frage abhängig gemacht werden darf, ob dieses Geschäft oder sein praktischer Erfolg für die Zwecke der Verwaltung nötig oder förderlich ist, insbesondere ob durch seine Realisierung die Konkursmasse vermehrt oder vermindert wird. Der Konkursverwalter kann hiernach nicht bloß reine Erwerbsgeschäfte für die Konkursmasse vornehmen (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 26 S. 67), sondern auch entgeltliche, aus der Konkursmasse zu erfüllende, auf eine Veränderung der Masse oder einen Erwerb für dieselbe gerichtete Rechtsgeschäfte abschließen; und es ver-

steht sich von selbst, daß, was der Konkursverwalter in solcher Weise erwirbt, zu der dem Zwecke der Befriedigung der Konkursgläubiger gewidmeten Konkursmasse hinzutritt, bezw. an Stelle des aus der Konkursmasse zu leistenden Äquivalentes in die letztere fällt. Das Gesetz selbst ist in dieser Beziehung klar. Es enthält, von §. 2 R.D. abgesehen, keine Beschränkung der Verwaltungsbefugnis des Verwalters. Die §§. 121 flg. binden ihn zwar bei gewissen Akten der Verwaltung und gewissen Rechtsgeschäften an die Genehmigung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung und machen ihn unter Umständen das vorherige Gehör des Gemeinschuldners zur Pflicht, aber, wie aus §. 124 a. a. D. erhellt, nur im Verhältnisse zu den Konkursgläubigern und dem Gemeinschuldner, nicht nach außen. Ein entgegen den bezeichneten Vorschriften von dem Verwalter vorgenommenes Geschäft ist rechtsgültig und macht ihn nur den Gläubigern, eventuell dem Gemeinschuldner verantwortlich (§. 74). Unter den in den §§. 121. 122 a. a. D. aufgezählten Rechtsgeschäften sind solche, welche ersichtlich gerade auf eine Veränderung der Masse gegen Entgelt oder auf eine Belastung derselben gerichtet sind (vgl. bes. §. 122 Ziff. 2). Auch sie sind gültig, wenn der Verwalter dieselben ohne Genehmigung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung und ohne Gehör des Gemeinschuldners vorgenommen hat. Überdies darf aus den Vorschriften der §§. 121 flg. nicht geschlossen werden, daß andere, daselbst nicht genannte Geschäfte wichtiger und außergewöhnlicher Art dem Verwalter überhaupt unterliegt und nichtig wären. Ebenso hat die Aufsicht des Konkursgerichtes über den Konkursverwalter (§§. 75. 76) nicht die Bedeutung, daß dasselbe die Zweckmäßigkeit und Ersprießlichkeit der Verwaltungsakte des letzteren zu prüfen hätte, sodaß solche im Falle des Einspruches des Konkursgerichtes nichtig wären; nur pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen des Verwalters kann und soll das Konkursgericht, ohne Einmischung in die Verwaltung, ahnden. Diese aus dem Gesetze sich ergebende Auffassung der Rechtsstellung des Verwalters wird ebenmäßig in den Motiven bestätigt wie in der Litteratur anerkannt. Die Motive (vgl. zu §§. 5. 52. 75. 76. 107. 124 a. a. D.) betonen besonders die grundsätzlich unabhängige Stellung des Verwalters in der Disposition über die Konkursmasse, wonach er alles zu thun berechtigt sei, was mit dem Zwecke vereinbar ist, behufs der Be-

friedigung der Konkursgläubiger die Masse zu verwerten (im weitesten Sinne dieses Wortes), sowie daß die Rechtsbeständigkeit seiner Handlungen auch im Interesse der Sicherheit des Verkehrs nicht danach beurteilt werden dürfe, ob sie thatsächlich für jenen Zweck nötig oder förderlich seien, unbeschadet lediglich der, wie bemerkt, nur für das Verhältnis des Verwalters zu den Gläubigern und dem Gemeinschuldner bestimmten Vorschriften in §§. 121—124. Das Korrektiv wird in seiner eventuellen Haftbarkeit diesen Personen gegenüber gefunden. Wenn in der Litteratur da und dort unter Anerkennung der freien Stellung des Verwalters in der Verwaltung der Konkursmasse diese Stellung mit derjenigen des Liquidators einer Handelsgesellschaft verglichen wird, so kann sogar dies, namentlich im Hinblick auf die in Art. 137 H.G.B. enthaltenen Beschränkungen der Befugnisse des Liquidators, als richtig nicht anerkannt werden, auch dann nicht, wenn man den Konkurs selbst als laufendes oder schwebendes Geschäft ansehen möchte. Die Revision macht aber insbesondere geltend, daß dem in Frage stehenden Cessionsgeschäft der Charakter eines Verwaltungsgeschäftes überhaupt abzuspochen, dasselbe vielmehr als reines Spekulationsgeschäft aufzufassen sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob unter Umständen vielleicht ein Geschäft des Verwalters der Gültigkeit ermangelt, wenn es sich wirklich als ein reines Spekulationsgeschäft darstellt, z. B. wenn er mit Mitteln der Konkursmasse für deren Rechnung an der Börse spielt. Es könnte sich fragen, ob in solchem Falle ein innerhalb des Wirkungsbereiches des Verwalters liegendes, auf die Befriedigung der Gläubiger abzielendes Verwaltungsgeschäft vorläge. Diese Frage ist hier jedoch nicht zu entscheiden. Um ein Spekulationsgeschäft handelt es sich nicht. Der Konkursverwalter hat, woran, auch abgesehen von der Zustimmung des Gläubigerausschusses, kein Zweifel bestehen kann, in Ausübung der Verwaltungsbefugnis einen Teil der Konkursgläubiger abgefunden, so daß sie überhaupt aus dem Konkursverfahren ausgeschieden sind, um durch den Erwerb ihrer gegen die Beklagten begründeten Forderungen für die Konkursmasse diese und damit die Mittel zur Befriedigung der übrigen Konkursgläubiger zu vermehren. Das Abfindungsgeschäft verfolgt hiernach deutlich lediglich den Zweck der Befriedigung der Konkursgläubiger. Gewagt war das Geschäft allerdings von Anfang an, schon weil der Verwalter ohne einen gegen die Be-

klagen zu führenden, in seinem Ausgange unsicheren Prozeß kaum den beabsichtigten Zweck zu erreichen hoffen durfte. Gewagte Geschäfte sind jedoch dem Verwalter an sich nicht unterlagt, wie sich aus den §§. 121. 122. 124 R.D. zur Genüge ergibt.

Der Konkursverwalter hat ferner durch den Abschluß des fraglichen Cessionsgeschäftes auch den Anspruch der Konkursgläubiger auf gleichmäßige Befriedigung aus der Konkursmasse nicht verletzt. Nach den die Grundlagen des Verfahrens bildenden §§. 1. 2 R.D. kann allerdings innerhalb des Konkurses eine Befriedigung der Konkursgläubiger nur in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes erfolgen und hat jeder Konkursgläubiger ein Recht darauf, aus der Masse gemäß den gesetzlichen Vorschriften befriedigt zu werden, an bevorrechtigter Stelle bzw. anteilmäßig. Diesen sogenannten Konkursanspruch wollte der Verwalter nicht verletzen, und das von ihm abgeschlossene Rechtsgeschäft hat eine Verletzung des Anspruches nicht zur Folge. Nicht für die abgefundenen Konkursgläubiger; denn sie sollen nicht als Konkursgläubiger zu einer höheren Dividende als die anderen Konkursgläubiger aus der Masse befriedigt werden und werden nicht in solcher Weise befriedigt; vielmehr schieben sie zufolge des Vertrages, durch welchen der Verwalter ihnen ihre gesamten Forderungen abkaufte, aus dem Konkurse aus, dergestalt, daß diese Forderungen Bestandteil der Konkursmasse wurden, und sie auf Befriedigung aus der letzteren verzichteten. Aus der Masse hatten sie nur zu erhalten den Kaufpreis für die an die Konkursmasse veräußerten Forderungen. Die übrigen Konkursgläubiger sollen selbstverständlich aus der so gebildeten, bzw. nach der Absicht des Verwalters möglichst vermehrten Konkursmasse konkursmäßig befriedigt werden, und zwar auch die Beklagten. Ihnen bleibt ihr Befriedigungsrecht an der ihnen gebührenden, bevorrechtigten Stelle. Nur sollen sie dasjenige, was sie als Erben ihres verstorbenen Vaters den Cedenten der Konkursmasse, nun der letzteren, zu zahlen schuldig sind, in die Konkursmasse zahlen. Auch wenn der Konkursverwalter gegen ihre an bevorrechtigter Stelle zum Zuge kommende Konkursforderung mit den cedierten Forderungen aufrechnete, wäre es so anzusehen, als ob sie aus der Konkursmasse befriedigt würden, indem sie zufolge der Aufrechnung den Wert ihrer Forderungen durch entsprechende Befreiung von ihrer Schuld an die Konkursmasse erhielten. In dieser Richtung liegt der Fall rechtlich

nicht anders, als wenn der Konkursverwalter Forderungen, welche dritten, am Konkurse nie beteiligt gewesen Personen gegen die Beklagte zugestanden hätten, erworben haben würde.

Aus dem Bemerkten ergibt sich endlich, daß der Konkursverwalter auch die Vorschrift des §. 157 R.D. nicht verletzt hat. Denn derselbe hat nicht im Verteilungsverfahren Zahlungen an andere als bevorrechtigte Gläubiger geleistet, sondern nur denjenigen Konkursgläubigern, deren Forderungen er für die Konkursmasse erwarb, den vereinbarten Kaufpreis aus der Masse bezahlt.“ . . .